



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 02/2016

Sehr geehrte Mandanten,

Steuerpflichtige, die übliche Tätigkeiten im privaten Haushalt oder in ihrer eigenen, selbst genutzten Ferienwohnung von einem Dienstleister erledigen lassen, von diesem eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag auf ein Konto des Dienstleisters überweisen, erhalten auf Antrag in der Einkommensteuererklärung 20% der Kosten erstattet. Hierbei handelt es sich um sogenannte Haushaltsnahe Dienstleistungen. Auch in der jährlichen Nebenkostenabrechnung des Vermieters oder Verwalters sind solche Kosten enthalten, so dass hier relativ einfach „zusätzliche“ Steuererstattungen möglich sind.

Begünstigt sind Aufwendungen von bis zu 20.000 Euro im Jahr.

Zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen ist immer wieder umstritten, welche Tätigkeiten zu den Haushaltsnahen Dienstleistungen zählen.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auch die Tätigkeiten begünstigt sind, die nicht unbedingt direkt im Haushalt stattfinden, aber inhaltlich dem privaten Haushalt zuzurechnen sind, die regelmäßig anfallen und auch durch ein Haushaltsmitglied erledigt werden können. Mit dieser Begründung hat der BFH etwas überraschend Hundebetreuungskosten als begünstigt eingestuft.

Es ist anzunehmen, dass schrittweise und infolge weiterer finanzgerichtlicher Klagen die Liste der begünstigten Dienstleistungen erweitert wird.

Auch bei Handwerkerleistungen (nur Arbeitslohn) bis max. 6.000 Euro p.a. erhält man 20% der Aufwendungen zurück - vorausgesetzt, der Leistungsanteil wird gesondert in der Rechnung aufgeführt und vom Materialwert eindeutig getrennt.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Betriebliche Geschenke: Probleme und Lösung

Aus betrieblichem Anlass überreichte Geschenke an Kunden, Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer werfen eine Vielzahl von steuerlichen Problemen auf.

Grundsätzlich sind nur Präsente bis zu einem Gesamtwert von 35 Euro (netto bei Vorsteuerabzugsberechtigung – ansonsten brutto) pro Empfänger pro Jahr als Betriebsausgaben beim Geber/Unternehmer abziehbar.

Geschäftliche Präsente unterliegen beim Empfänger generell der Einkommensbesteuerung, egal ob diese beim Geber steuerlich abzugsfähig sind oder nicht.

Ausnahmen hiervon sind:

- Geschenke an private Kunden,
- Geschenke an ausländische Empfänger (Ausländer ohne deutsche Einkünfte).

Dies bedeutet, dass jeder andere Empfänger, der aus geschäftlichem Anlass ein Geschenk oder Präsent erhält, dieses auch versteuern muss. Dies ist natürlich in der Praxis nicht gewollt.

Daher erlaubt der § 37b des Einkommensteuergesetzes (EStG), dass der Geber die Steuer für den Beschenkten in Form einer fiktiven Lohnsteuer(!) pauschal in Höhe von 30% zuzüglich Solidaritätszuschlag übernimmt. Wer dies nicht möchte, hat also ein Problem...

Lösung:

Geschäftliche Präsente mit einem Stückpreis von unter 10 Euro (brutto) sind von der Vorschrift des § 37b EStG ausdrücklich ausgenommen, da diese **noch** als sogenannte Streuwerbeartikel oder Streugeschenke gelten. Die Benennung eines Empfängers ist ebenfalls nicht erforderlich. Die Kosten hierfür sind als Werbeausgaben unbeschränkt abzugsfähig.

Weiterhin umgeht der Unternehmer die Benennung des Empfängers sowie eine Überwachung aller Geschenke eines Jahres an den gleichen Empfänger, um die 35-Euro-Grenze*) nicht zu überschreiten.

*) Bei Überschreiten dieser Freigrenze erfolgt die Aberkennung aller Geschenke an die betreffende Person als Betriebsausgabe – auch wenn der Unternehmer dann immer noch den § 37b EStG beachten muss.

Die 35-Euro-Grenze pro Person pro Jahr gilt auch bei „privaten“ Kunden (Nichtunternehmer).

Sogenannte **Incentives** (Sachzuwendungen oder sonstige Leistungen, Veranstaltungen etc.) mit Belohnungs- und Motivationscharakter für Geschäftspartner sind als Betriebsausgabe in voller Höhe abzugsfähig – unterliegen jedoch ebenfalls der Pflicht zur Versteuerung beim Empfänger. Auch hier kann der § 37b EStG angewendet und die Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden übernommen werden. Die 35-Euro-Grenze gilt hier nicht.

Aufwendungen für „Incentives“ zu Akquisezwecken, zur Kontaktaufnahme und für sonstige Werbeveranstaltungen zur Gewinnung potentieller Kunden oder potentieller Geschäftspartner sind bei Überschreiten der 35-Euro-Grenze pro Person generell nicht abzugsfähig!

Kann der Empfänger das Geschenk tatsächlich nur betrieblich nutzen, z.B. der selbständige Kfz-Meister ein vom Lieferanten überreichtes Spezialwerkzeug, entfällt die Versteuerung sogar vollständig.

Auch Arbeitnehmer dürfen unter bestimmten (strengen) Voraussetzungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit geschäftliche Präsente an Kollegen oder Kunden – steuerlich begünstigt - überreichen.

2 Ordnungsgelder bei GmbH-Veröffentlichung

Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) und bestimmte Personengesellschaften (GmbH & Co. KG) sind gesetzlich zur Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses bis zum 31.12. des Folgejahres verpflichtet. Die mögliche Nachfrist beträgt regelmäßig sechs bis acht Wochen – also bis ca. Ende Februar des übernächsten Jahres. Bei Überschreitung drohen Ordnungsgelder je nach Größenordnung von mindestens 500 Euro bis maximal 25.000 Euro.

Daher sollte die Geschäftsführung beachten, dass bspw. für Jahresabschlüsse 2014 die Nachfrist zur Veröffentlichung regelmäßig Ende Februar 2016 endet.

3 Neue Abgabefristen für Steuererklärungen geplant!

Folgende Neuregelungen sind hinsichtlich bestimmter **Abgabefristen** von Steuererklärungen geplant:

Ab 2017 haben von Steuerberatern oder Rechtsanwälten steuerlich betreute Steuerpflichtige – sogenannte beratene Steuerpflichtige - bis 28.02. des übernächsten Jahres (hier 28.02.2019) Zeit, ihre Steuererklärungen beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Bisher endete diese Frist mit dem 31.12. des Folgejahres. Eine Verlängerung dieser Frist war nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Das Finanzamt darf die Erklärungen unter bestimmten Voraussetzungen vorfristig anfordern, muss aber eine Frist von mindestens drei Monaten einhalten.

Versäumt der Steuerpflichtige die rechtzeitige Abgabe seiner Steuererklärung, werden ab 2017 ab dem 15. Monat nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes **Verspätungszuschläge** in Höhe von monatlich **0,25%** der nachzuzahlenden Steuern festgesetzt (ähnlich wie jetzt schon Zinsen ab dem 16. Monat).

Bei nicht beratenen oder vorfristig zur Abgabe aufgeforderten Steuerpflichtigen dürfte der Beginn der Entstehung/gesetzlichen Festsetzung der Verspätungszuschläge ebenfalls direkt nach dem Auslaufen der allgemeinen gesetzlichen Abgabefrist am 31.05. des Folgejahres bzw. ab dem Folgemonat nach Verstreichen der gesonderten Abgabefrist beginnen.

Anders als bisher werden die Verspätungszuschläge kraft Gesetz festgesetzt und liegen nicht mehr im Ermessen des Finanzamtes (ähnlich der Verzinsung).

Die Obergrenze von max. 25.000 Euro für Verspätungszuschläge soll bestehen bleiben.

4 Kindergeld bei Auslandsstudium

Eltern, deren volljährige Kinder sich in Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht grundsätzlich im Rahmen ihrer Steuerveranlagung bzw. –erklärung je Kind ein steuerlicher Kinderfreibetrag zu.

Alternativ wird Kindergeld ausgezahlt, wenn sich bei entsprechender Überprüfung herausstellt, dass das Kindergeld in der finanziellen Auswirkung günstiger ist als der Steuervorteil durch den Kinderfreibetrag. Diese Überprüfung erfolgt ggf. für jedes Kind gesondert.

In der Praxis wird auf Antrag regelmäßig zuerst Kindergeld ausgezahlt und ggf. anschließend die Alternativberechnung im Rahmen der Steuererklärung vorgenommen. Sind die Eltern nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, verbleibt es bei dem erhaltenen Kindergeld.

Das Kindergeld wird allerdings nur ausgezahlt, wenn sich der Wohnsitz des Kindes im Inland (z.B. bei den Eltern) befindet.

Dies kann für die Eltern nachteilig sein, wenn sich aufgrund der steuerlichen Verhältnisse durch den Ansatz des Kinderfreibetrages kein oder nur ein geringer finanzieller Vorteil ergibt.

Im Rahmen eines Auslandsstudiums haben Kinder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aber nicht mehr im Inland, sondern im jeweiligen Gastland – mit der Folge, dass Kindergeld grundsätzlich entfallen würde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch entschieden, dass es für eine Kindergeldberechtigung ausreicht, wenn das Kind mindestens die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit in Deutschland verbringt und aufgrund der äußeren Umstände ein starker persönlicher sowie familiärer Bezug zum Inland nachweisbar bzw. darstellbar ist.

Bezieht das Kind jedoch eine eigene Wohnung im Gastland (außer Studentenwohnheim), hat ggf. Familie vor Ort und hält sich dann zu familiären Zwecken nur kurzfristig in Deutschland auf, entfällt das Kindergeld.

Auch hier kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls an.